

Unzulässige Verpflichtung zur Präsenz an Schulen

Pflichtstundenmodell

Die Arbeitszeit der Lehrkräfte richtet sich nicht nach einem Wochenarbeitszeitmodell wie für die meisten übrigen Beamten oder Beschäftigten des Landes Hessen. Vielmehr ist die Arbeitszeit der Lehrkräfte in Hessen über eine Verordnung, die Pflichtstundenverordnung, geregelt. Diese gilt für alle Lehrkräfte, egal ob es sich um Beamte oder Arbeitnehmer*innen handelt. Die Pflichtstundenverordnung regelt insbesondere über die Schulform, wie viele **Unterrichtsstunden in der Woche** gehalten werden müssen. Darüber hinaus gibt es eine große Anzahl an außerunterrichtlichen Verpflichtungen, die im Wesentlichen in der Dienstordnung niedergeschrieben sind, jedoch zeitlich nicht definiert sind. Dazu zählen die Teilnahme an Konferenzen, Dienstbesprechungen, die Durchführung von Prüfungen (unteilbare Dienstpflichten) sowie Aufsichten, Elternsprechtage, Klassenfahrten, Projekttag und Projektwochen sowie die Betreuung von Betriebspraktikanten (teilbare Dienstpflichten).

Dass sich die Anforderungen an den Lehrerberuf stark verändert haben, ist auch in der Rechtsprechung bereits angekommen: „Die Art und Weise des Unterrichts und der Unterrichtsvorbereitung haben sich gewandelt. Es findet z.B. weniger Frontalunterricht und mehr Gruppenarbeit statt. Dies erfordert eine andere Art der Unterrichtsvorbereitung, weil z.B. vermehrt Arbeitsblätter und weitere Unterrichtsmaterialien erstellt werden müssen. Die Lehrpläne haben sich verdichtet. Die zu bewältigende Informationsflut hat sich erhöht. Heutzutage wird sowohl im Unterricht als auch in der Unterrichtsvorbereitung eine Vielfalt von sich ständig verändernden und zunehmend elektronischen Medien eingesetzt. Ferner soll sich heutzutage ein Lehrer verstärkt mit den Fähigkeiten und Bedürfnissen der Schüler im Einzelnen auseinandersetzen.“ (Urteil des OVG Niedersachsen vom 28. Februar 2012).

Leider lässt sich feststellen, dass die außerunterrichtlichen Verpflichtungen ein immer größeres Maß einnehmen. Darüber hinaus werden per „Zuruf“ durch die Schulleitung oder selbstverpflichtend per Konferenzbeschluss weitere „Dienste“ addiert.

Anwendbarkeit der Arbeitszeitverordnung

Die Pflichtstundenverordnung gilt als das speziellere Gesetz im Verhältnis zur Hessischen Arbeitszeitsverordnung (HAZVO) und ist daher insoweit nur anwendbar, als in der Pflichtstundenverordnung beziehungsweise sonstigen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften keine besonderen Regelungen für den Lehrbereich getroffen wurden. Nach Ansicht der GEW Landesrechtsstelle müssen die in der HAZVO definierten Grenzen auch im Rahmen eines Pflichtstundenmodells gelten, beispielsweise was die Obergrenze an täglicher Arbeitszeit betrifft oder die per Verordnung definierten Pausen.

Dienstversammlung

Die Möglichkeit der Einberufung einer Dienstversammlung ergibt sich aus dem Weisungsrecht der Dienststellenleitung. Keinesfalls kann sie jedoch im wöchentlichen Turnus stattfinden oder gar „jeden Morgen um halb acht“. Aus dem Schulgesetz und der Konferenzordnung mit ihrer Definition von Zuständigkeiten einzelner Konferenzen für bestimmte Themenbereiche ergibt sich, dass alle wesentlichen Themen im Schulbereich in den Konferenzen behandelt werden müssen. Gegenstände, die in den Zuständigkeitskatalog einer der Konferenzen fallen, sind daher auf der jeweiligen Konferenz zu erörtern. Dienstversammlungen dürfen keineswegs die Beteiligungs- und Entscheidungsrechte der Konferenzen, insbesondere der Gesamtkonferenz, der Fachkonferenzen und der Schulkonferenz untergraben und auch nicht das Teilnahmerecht von Eltern- und Schülervertretungen sowie der Mitglieder der Schulkonferenz an bestimmten Konferenzen umgehen. Auf Dienstversammlungen dürfen keine Abstimmungen durchgeführt werden, so dass sich die Behandlung von Angelegenheiten, die der Zustimmung einer Konferenz unterliegen, grundsätzlich verbietet. Solche Dienstversammlungen dürfen auch nicht dazu führen, dass die Arbeits- und Präsenzzeit der Lehrerinnen und Lehrer ausgeweitet wird.

Zu achten ist daher schon im Vorfeld auf die Tagesordnung einer Dienstversammlung. Im Anhang findet sich eine Übersicht über die Rechte der Konferenzen. Sobald ein Punkt, der auf einer Konferenz zu behandeln ist, aufgerufen wird, kann eine Intervention stattfinden mit dem Hinweis, dass ein Gegenstand besprochen wird, der eindeutig in den Zuständigkeitsbereich der Konferenzen gehört.

Bilanzierung von Arbeitszeit

Unzulässigerweise werden in manchen Schulen „Mehrarbeitskonten“ angelegt, in denen zunächst die unentgeltlich zu leistende Mehrarbeit im Umfang von drei Stunden bei Vollzeitbeschäftigten verbucht wird und dann im Laufe des Jahres anfallende „Minusstunden“ davon abgezogen werden. Aus solchen Mehrarbeitskonten werden dann im Laufe des Jahres bei Bedarf Mehrarbeitsstunden abgerufen mit dem Ergebnis, dass häufig pro Monat ein Einsatz im Umfang von mehr als drei Stunden (bei Teilzeitbeschäftigten anteilig) erfolgt, ohne dass diese Mehrarbeit dann in vollem Umfang vergütet wird. Sowohl der Begriff „Minderarbeit“ als auch der Begriff „Minusstunden“ kommen im Hessischen Beamtenengesetz nicht vor. Eine Spezialregelung für den Schuldienst ist lediglich in § 17 Abs. 4 der Dienstordnung zu finden. Danach kann zur Sicherstellung einer sinnvollen Unterrichtsverteilung bei der Festsetzung der Pflichtstundenzahl nach Anhörung der Lehrkraft bis zu zwei Stunden von der Pflichtstundenzahl nach der Pflichtstundenverordnung abweichen. Diese Abweichung ist möglichst im zweiten Schuljahr, spätestens im nächsten Schuljahr auszugleichen.

Lehrkräfte kommen ihren Verpflichtungen gegenüber dem Dienstherrn/Arbeitgeber nach, wenn sie ihre Arbeitskraft „in der Dienstzeit“ zur Verfügung stellen. Da die Pflichtstundenverordnung eine Wochenpflichtstundenzahl definiert, kann dies nach Ansicht der Landesrechtsstelle immer nur wochenweise erfolgen. Können Lehrkräfte in dieser Zeit aus Gründen nicht arbeiten, die der Dienstherr zu verantworten hat, kommt der Dienstherr/Arbeitgeber im rechtlichen Sinne gesehen in den Annahmeverzug, das

heißt, die Wochenarbeitszeit wird nicht rechtzeitig „angenommen“ und kann später nicht mehr von der Lehrkraft eingefordert werden. Die Verrechnung von Minusstunden in den darauffolgenden Wochen oder gar Monaten, wie sie vielfach vorgenommen wird, ist eine unzulässige Überschreitung des gesetzlichen Rahmens.

Beispiele für die Begründung einer unzulässigen Aufforderung, verpassten Unterricht nachzuholen, sind:

- Ausgefallener Fachunterricht beim Praktikum
- Kolleg*in geht auf Fortbildung und soll ausgefallenen Unterricht nachholen
- Unterrichtsausfall, weil Schüler*innen auf Klassenfahrt/Wandertag/Studienfahrt sind
- Unterrichtsausfall in Prüfungswochen
- Unterrichtsausfall nach dem Ende der Abitursprüfungen

Verbeamtete Lehrkräfte können bei einer unzulässigen Anordnung von Diensten remonstrieren. Arbeitnehmer*innen sollten den Personalrat zur Klärung der Rechtslage in Anspruch nehmen um die Angelegenheit kollektivrechtlich zu klären.

Präsenzpflicht

Verstärkt wird durch die Schulleitungen zu diversen Anlässen oder pauschal Präsenzpflicht angeordnet, teilweise erfolgt eine Abstimmung durch die Gesamtkonferenz. Diese Präsenzpflicht bezieht sich nicht auf die in der Dienstordnung vorgeschriebenen außerunterrichtlichen Tätigkeiten. Vielmehr geht es darum, dass das Kollegium beispielsweise bis zu einer bestimmten Uhrzeit am Nachmittag in der Schule verbleiben soll oder morgens kollektiv ab 7 Uhr 45 vor Ort sein soll.

Diese „Präsenzpflicht“ gilt nach der Dienstordnung zwar für die Schulleiterin oder den Schulleiter. Diese müssen in der Schule anwesend sein, solange dort Unterricht stattfindet. Eine ähnliche Regelung für die Lehrkräfte existiert jedoch nicht. Der Dienstherr ist nach der aktuellen Rechtslage nicht verpflichtet, Arbeitszimmer für Lehrkräfte einzurichten, so dass auch das Modell einer Wochenarbeitszeit verbunden mit einer eventuellen Präsenzpflicht in weiter Ferne ist.

Die Schulpersonalräte sind auf diesen Umstand immer wieder hinzuweisen. Insbesondere sollte eine Aufklärung darüber erfolgen, dass eine Beschlussfassung durch die Gesamtkonferenz sich nur auf Dienstpflichten beziehen kann, die ohnehin schon bestehen oder per Erlass geregelt sind wie beispielsweise der Pädagogische Tag. Der Beschluss einer Gesamtkonferenz, dass sich das Kollegium zu einer kollektiven Anwesenheit verpflichtet, entbehrt jeder Rechtsgrundlage und ist daher für die einzelne Lehrkraft nicht verbindlich. Verbeamtete Lehrkräfte sollten an dieser Stelle remonstrieren und gegebenenfalls den Dienst verweigern. Arbeitnehmer*innen sollten den Personalrat zur Klärung der Rechtslage in Anspruch nehmen, um die Angelegenheit kollektivrechtlich zu klären.

„Für Lehrer ist zu beachten, dass die zeitliche Festlegung der Unterrichtsverpflichtung, nicht aber der übrigen Dienstpflichten der Besonderheit Rechnung trägt, dass Lehrer nur während ihrer Unterrichtsstunden und weiteren anlassbezogenen Dienstpflichten (wie Teilnahme an Klassenkonferenzen, Gespräche mit Eltern, Pausenaufsicht u.a.) zur An-

wesenheit in der Schule verpflichtet sind. Dagegen bleibt es ihnen überlassen, wo und wann sie die Dienstpflichten der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts einschließlich der Korrektur von Klassenarbeiten erfüllen.“ (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.08.2012, 2 C 23.10).

Mitbestimmung des Personalrats

Der Personalrat ist auf Basis von § 74 Abs. 1 Nummer 2 HPVG „Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung“ sowie auf Basis von § 74 Abs. 1 Nummer 9 HPVG „Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit“ in der Mitbestimmung. Eine solche Maßnahme muss somit dem Personalrat vor dem Inkrafttreten vorgelegt und mit ihm nach § 60 HPVG rechtzeitig und ausführlich erörtert werden und bedarf seiner Zustimmung. Im Fall der begründeten Verweigerung der Zustimmung kann der Dienststellenleiter auf die Maßnahme verzichten oder ein Stufenverfahren nach § 70 HPVG beantragen.

*GEW Hessen Landesrechtsstelle
Postfach 17 03 16, 60077 Frankfurt
Rechtsstelle@gew-hessen.de*

*Verantwortlich: Kathrin Kummer
Tel.: (069) 97 12 93 23
www.gew-hessen.de*

Anhang Rechtstexte

§ 129 Hessisches Schulgesetz - Entscheidungsrechte der Schulkonferenz

Die Schulkonferenz entscheidet über

1. das Schulprogramm (§ 127 b), die Antragstellung auf Umwandlung in eine selbstständige Schule (§ 127d Abs. 8) sowie die Antragstellung auf Umwandlung in eine rechtlich selbstständige berufliche Schule (§ 127e Abs. 2),

2. Grundsätze für die Einrichtung und den Umfang freiwilliger Unterrichts- und Betreuungsangebote und über die Verpflichtung zur Teilnahme an Ganztagsangeboten (§ 15 Abs. 4) sowie über Art, Umfang und Schwerpunkte des Wahlunterrichts in der Mittelstufe im gymnasialen Bildungsgang (§ 5 Abs. 3),

3. die Einrichtung oder Ersetzung einer Förderstufe an verbundenen Haupt- und Realschulen (§ 23b Abs. 1) sowie an schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen (§ 26 Abs. 3) und ihre Vorbereitung auf den Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des gymnasialen Bildungsganges (§ 22 Abs. 6),

4. die 5- oder 6-jährige Organisation der Mittelstufe (Sekundarstufe I) an Gymnasien (§ 24 Abs. 3) oder des Gymnasialzweiges an kooperativen Gesamtschulen (§ 26 Abs. 3),

5. Grundsätze für Hausaufgaben und Klassenarbeiten,

6. die Stellung des Antrags auf Durchführung eines Schulversuchs oder der Umwandlung einer Schule in eine Versuchsschule (§ 14 Abs. 3) und zur Erprobung eines Modells erweiterter Selbstständigkeit (§ 127c),

7. Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen (§ 16 Abs. 4),

8. Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Schulen und außerschulischen Einrichtungen sowie für Vereinbarungen mit Dritten im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Schule, der Organisation des Schüleraustausches und internationaler Zusammenarbeit sowie über die Vereinbarung zu Schulpartnerschaften und schulinterne Grundsätze für Schulfahrten und Wandertage,

9. den schuleigenen Haushalt im Rahmen der Richtlinien (§ 127 a Abs. 2),

10. die Verteilung des Unterrichts auf sechs statt auf fünf Wochentage (§ 9 Abs. 4) und die Durchführung besonderer Schulveranstaltungen,

11. die Verteilung des Unterrichts im Rahmen der Kontingent-Studentafeln auf die einzelnen Jahrgangsstufen und Unterrichtsfächer nach Maßgabe der Verordnung nach § 9 Abs. 5,

12. Schulordnungen zur Regelung des geordneten Ablaufs des äußeren Schulbetriebs einschließlich der Regelungen über

a) die Einrichtung von Schulkiosken und das zulässige Warenangebot,

b) die Vergabe von Räumen und sonstigen schulischen Einrichtungen außerhalb des Unterrichts an schulische Gremien der Schülerinnen und Schüler und der Eltern,

c) Grundsätze zur Betätigung von Schülergruppen in der Schule (§ 126 Abs. 3)

im Einvernehmen mit dem Schulträger,

13. Stellungnahmen und Empfehlungen zu Beschwerden von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Ausbildenden und Arbeitgebern, sofern der Vorgang eine für die Schule und über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat,

14. die Einrichtung eines fünften Grundschuljahres an Förderschulen.

§ 133 Hessisches Schulgesetz - Rechte der Gesamtkonferenz

(1) Die Gesamtkonferenz beschließt über die pädagogische und fachliche Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule, soweit nicht nach § 129 die Zuständigkeit der Schulkonferenz gegeben ist. Sie entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften insbesondere über

1. Grundsätze der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule, das Schulcurriculum (§ 4 Abs. 4) sowie über den Einsatz von Beratungsdiensten und Beratungslehrerinnen und -lehrern,

2. Vorschläge für ein Schulprogramm und zur Entwicklung, Gliederung und Organisationsänderung der Schule,

3. die Zusammenfassung von Fächern zu Lernbereichen und die Umsetzung der Aufgabengebiete (§ 6 Abs. 2 und 3),

4. die Auswahl der Fremdsprache, in die in der Grundschule einzuführen ist,

5. Art, Umfang und Beginn der Fachleistungsdifferenzierung in der Förderstufe (§ 22 Abs. 6), der Mittelstufenschule (§ 23c Abs. 5) und der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule (§ 27 Abs. 2) sowie des schulzweigübergreifenden Unterrichts in der verbundenen Haupt- und Realschule (§ 23b Abs. 2) und der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule (§ 26),

6. die Einrichtung eines zehnten Hauptschuljahres (§ 23 Abs. 2 Satz 2),

7. die Einrichtung von Fachrichtungen und Schwerpunkten in beruflichen Schulen (§ 43 Abs. 2),

8. fachübergreifende und fächerverbindende Unterrichtsvorhaben, die sich über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen erstrecken, unter Beachtung des Schulprogramms,

9. Grundsätze für eine einheitliche Leistungsbewertung,

10. die Bildung besonderer Lerngruppen,

11. Vorschläge für die Verteilung und Verwendung der der Schule zugewiesenen Haushaltsmittel,

12. Grundsätze für die Einführung zugelassener Schulbücher und digitaler Lehrwerke (§ 10) und die Auswahl und die Anforderung von Lernmitteln,

13. Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und für die Stunden-, Aufsichts- und Vertretungspläne sowie für die Übertragung besonderer dienstlicher Aufgaben,

14. Vorschläge für den schulischen Fortbildungsplan,

15. Grundsätze für die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten sowie

16. Angelegenheiten, die ihr durch Rechts- und Verwaltungsvorschrift zugewiesen sind.

Die Gesamtkonferenz ist vor den von der Schulkonferenz nach § 129 zu treffenden Entscheidungen anzuhören. Sie kann der Schulkonferenz Vorschläge für die in § 129 genannten Angelegenheiten unterbreiten. Diese Vorschläge müssen auf der nächsten Sitzung dieser Konferenz beraten werden.

(2) Mitglieder der Gesamtkonferenz sind alle Lehrerinnen und Lehrer sowie alle sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule; die Schulleiterin oder der Schulleiter führt den Vorsitz.

(3) Die Gesamtkonferenz kann Ausschüsse bilden und ihnen Aufgaben zur Beratung und Beschlussfassung auf Dauer oder befristet übertragen.

(4) Für einzelne Schulstufen, Schulzweige oder Abteilungen können Teilkonferenzen eingerichtet werden.

§ 74 Abs. 1 HPVG

Der Personalrat hat, soweit nicht eine Regelung durch Gesetz oder Tarif erfolgt, gegebenenfalls durch Abschluß von Dienstvereinbarungen, in sozialen Angelegenheiten mitzubestimmen über

2. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs,

9. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage,